

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 21. Fortschreibung

Stand: 17. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung.

Die FAQs, die wir heute am **17.11.2020** veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie dem dazugehörigen Erlass des MKFFI NRW.

Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 10.11.2020 bis zum 30.11.2020 ermöglicht Angebote in der Jugendförderung (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit) mit bis zu 10 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und das verpflichtende Tragen einer Alltagsmaske.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW. Falls Ihre Frage nicht auftaucht, dann hat es bisher noch keine Klärung gegeben.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Gregor Gierlich (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Allgemeine Hygieneregeln.....	10
3. Verantwortung des Trägers	12
4. Förderfragen.....	13
5. Personal.....	16
6. Sportangebote und Musikangebote	17
7. JuleiCa.....	18
8. Kooperationsangebote Jugendhilfe und Schule.....	19
9. Internationale Jugendarbeit	20
10. Jugendsozialarbeit	21
11. Beherbergung und Unterbringung.....	22
12. Begleitung und Beratung	23

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
1. Rechtliche Grundlagen		
<p>1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?</p>	<p>Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.</p> <p>Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, Anlagen und Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie).</p> <p>Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 10.11.2020 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?</p>	<p>Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch den § 7 („Weitere außerschulische Bildungsangebote“) der aktuellen CoronaSchVO (Stand 10.11.2020) geregelt.</p> <p>Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI NRW vom 05.11.2020.</p> <p>Folgende Paragraphen sind maßgeblich für die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung von Angeboten: §§ 1, 2, 3, 4, 4a, 7, 8, 14, 15, 16</p> <p>Die Regelungen gelten für folgende Angebotsformen für bis zu 10 Personen (§ 7 Abs. 1a):</p> <p>Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuer Spielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe) => dürfen angeboten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände => dürfen angeboten werden - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; => dürfen angeboten werden - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen) => dürfen angeboten werden (musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, soweit es sich um musikalischen Unterricht handelt) - Angebote in Jugendbildungsstätten bzw. in Jugendherbergen => Tagesangebote sind gestattet - Übernachtungsangebote sind bis zum 30.11.2020 untersagt, sofern es sich nicht um Klassenfahrten handelt (vgl. hierzu die aktuell geltende Coronabetreuungsverordnung). - sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit. <p>Sollte Ihnen der Erlass, oder die Verordnung nicht zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Jugendamt oder Ihren Spitzenverband.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>1.3. Welche Angebote sind möglich?</p>	<p>Alle Einrichtungen der Jugendbildung dürfen öffnen und Angebote machen. Ebenfalls sind musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit möglich, soweit es sich um musikalischen Unterricht handelt.</p> <p>Ausgenommen sind Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit, Ferienreisen, Stadtranderholungen, Ferienreisen für Kinder- und Jugendliche, Reisebusreisen und Gruppenreisen mit Bussen, Angebote mit Übernachtungen in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten, soweit diese nicht unter die Privilegierung von Geschäfts- und Dienstreisen fallen.</p> <p><u>Folgende Regelungen sind zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden muss eingehalten werden (§ 2 Abs. 1). 2. Alltagsmaske muss von jeder anwesenden Person getragen werden (§ 3 Abs. 2). 3. Die Gruppengröße darf in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendförderung) je Angebot nicht mehr als 10 Personen inkl. Mitarbeiter*innen betragen (§ 7 Abs. 1a). 4. Es muss die einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden (§ 4a Abs. 1 und 2). Soweit Mindestabstände nicht eingehalten werden können, müssen gemäß § 4a Abs. 3 Angebote an festen Sitzplätzen durchgeführt werden. Sodann gilt das Erfordernis der „besonderen Rückverfolgbarkeit“. Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist. Dies ist bspw. im Beratungskontext der Jugendhilfe, im Einzelfall zu prüfen. 	
<p>1.4. Dürfen mehrere 10er Gruppen in einer Einrichtung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder Jugendsozialarbeit zusammenkommen, wenn diese räumlich getrennt sind, Abstand gehalten und eine Alltagsmaske getragen wird sowie ein Hygienekonzept vorliegt?</p>	<p>§ 7 Abs. 1a regelt, dass Einrichtungen geöffnet bleiben dürfen, allerdings ist eine Angebotsgröße von maximal 10 Personen vorgeschrieben. Die Antwort auf die Frage, ob mehrere Angebote parallel in einer Einrichtung stattfinden können, hängt von der Art und der Größe der Einrichtung ab. Es sollte darauf geachtet werden, wie Eingangs- und Zugangsbereiche sowie Toilettenbereiche der Einrichtung beschaffen sind, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
1.5. Wie groß muss eine Einrichtung mindestens sein, dass mehrere Angebote parallel stattfinden können?	<p>Die Größe einer Einrichtung ist nicht durch die Regelungen der CoronaSchVO festgelegt. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen und das verpflichtende Tragen einer Alltagsmaske muss sichergestellt werden. In einem Raum sollte sich nur eine Gruppe aufhalten. Sinnvoll in dieser besonderen Phase der Pandemie ist es, pädagogische Konzepte zu erstellen und Angebote zu ermöglichen, die die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Angebote mit festen Sitzplätzen und dem notwendigen Mindestabstand werden empfohlen.</p>	
1.6. Können mehrere „Schichten“ (also Gruppen nacheinander) in einer Einrichtung angeboten werden?	<p>Ja, aber mit einer ausreichenden zeitlichen Pause für notwendige Hygiene- und Reinigungs- sowie Lüftungsmöglichkeiten. Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, wie der Eingangs- und Zugangsbereich sowie Sanitärbereich der jeweiligen Einrichtung beschaffen ist, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.</p>	
1.7. Gilt die 10er-Regel in der offenen Arbeit für einen Öffnungstag (max. 10 Personen inklusive Mitarbeitende pro Tag im Offenen Bereich) oder darf eine Gruppe wieder „aufgefüllt werden“, wenn z.B. zwei Kinder oder Jugendliche früher gehen müssen?	<p>Nach § 7 Abs. 1a der Coronaschutzverordnung NRW sind Angebote mit 10 Personen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit möglich. Es sollte sich dabei aber um gezielte Angebote für diese Gruppen handeln. Angebote, die eine typische Komm- und Geh-Struktur aufweisen, wie sie üblicherweise in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorkommen, sind aufgrund der eingeschränkten Bedingungen im Sinne des Infektionsschutzes nicht möglich. <u>Diese Regelung betrifft zunächst den Monat November (Lockdown-Situation).</u></p>	
1.8. Die Türe ist offen, es kann kommen wer will, zu unterschiedlichen Zeiten, zu zweit oder alleine. Ist das weiter hin möglich? Oder gehen nur noch feste 10-Personen Gruppen?	<p>Wichtig ist, dass die Gesamtgröße einer Gruppe inklusive der Fachkräfte die Gruppengröße von 10 Personen pro Angebot nicht überschreitet.</p> <p>Der Zeitpunkt des Eintreffens in der Einrichtung spielt keine Rolle. Es ist auch unerheblich, ob Teilnehmer*innen vom Anfang bis zum Ende eines Angebots dabei sind.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>1.9. Ist es möglich, die Einrichtung zu teilen (d.h. 2 Etagen mit eigenen Zugängen und Toiletten), um inklusive der Mitarbeiter*innen dann 2 Gruppen a 10 Personen zu ermöglichen, die die Einrichtung nutzen. Für beide Gruppen gilt selbstverständlich: Rückverfolgbarkeit über Listen, Desinfektion, Lüftung, Reinigung, Alltagsmaske, Abstände, keine sportliche oder musikalische Betätigung.</p>	<p>Ja, dies beschreibt eine optimale Situation und ideale Bedingungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung.</p>	
<p>1.10. Gilt die Bestimmung, das sich nicht mehr als 10 Personen in der Freizeitstätte aufhalten, für den kompletten Innen- wie Außenbereich?</p>	<p>Es sind Angebote der Jugendförderung mit bis zu 10 Personen möglich. Die Einhaltung des Mindestabstands und das dauerhafte Tragen einer Alltagsmaske muss sichergestellt werden. Es darf zu keiner Mischung auf den allgemeinen Verkehrsflächen (Flure, Räume, Eingangsbereich, Zugänge, Sanitäre Anlagen) der Einrichtung kommen. Unter den beschriebenen Voraussetzungen ist es möglich, dass sowohl ein Angebot mit einer Gruppe von 10 Personen in der Einrichtung als auch auf dem Außengelände stattfinden kann.</p>	
<p>1.11. Wie groß dürfen Gruppen bei „Outdoor“-Angeboten der Jugendförderung und Aufsuchender Jugendarbeit sein?</p>	<p>Auch im öffentlichen Raum (Parks, Freiflächen, Straßenzüge, Plätze, Stadtteile) kann mit einer Gruppe von maximal 10 Personen in Angeboten der Kinder- und Jugendförderung gearbeitet werden. Kurze Ausflüge, Spaziergänge zum Spielplatz, in den Wald oder in den Sozialraum sind erlaubt. Angebote der Jugendförderung sind nicht auf Gebäude und Einrichtungen beschränkt. Zur Absicherung, ggf. damit es nicht zu einer Irritation in Bezug auf die Auslegung der CoronaSchVO vor Ort kommt, ist eine Information an die kommunale Ordnungsbehörde sinnvoll. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist im öffentlichen Raum auch ein Zusammentreffen von Personen unter den Vorschriften nach § 7 Abs. 1a (10er Gruppe) unter Wahrung des Mindestabstands und dem Tragen einer Alltagsmaske zulässig.</p>	<p><i>Hier können die Jugendämter die Einrichtungen und Gruppen unterstützen, indem sie ihre Ordnungsämter entsprechend informieren.</i></p>

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>1.12. Muss der Mindestabstand von 1,5 Metern in der 10er Gruppe eingehalten werden, wenn z.B. alle Personen einen Mund-Nase-Bedeckung tragen und das Angebot im Freien z.B. im Rahmen eines Gartenprojektes stattfindet oder im Rahmen der Spielmobilarbeit?</p>	<p>Ja, siehe § 2 Abs. 1 der CoronaSchVO. <u>Diese Regelung betrifft zunächst den Monat November (Lockdown-Situation).</u></p>	
<p>1.13. Dürfen Gruppenangebote zu sozialem Lernen und der Gewaltprävention, wenn sie allen Regelungen der Coronaschutzverordnung entsprechen, auch im Freien (z.B. in einem Park) stattfinden?</p>	<p>Ja, diese Angebote zählen zu Bildungsangeboten der Jugendförderung (außerschulische Bildung) nach § 7 der CoronaSchVO. Sie sind unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m und dem Tragen einer Alltagsmaske mit einer Gruppe von maximal 10 Personen möglich. Angebote der Jugendförderung im Freien sind empfehlenswert.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>1.14. Ist es legitim, die Aktivitäten eines Kinder- und Jugendparlamentes als Jugendförderung zu betrachten und damit unter der 10 Personen Regelung nach § 7 arbeiten zu lassen?</p>	<p>Ja, Kinder- und Jugendparlamente (Kinder- und Jugendräte) können unter Wahrung des Mindestabstands und dem Tragen einer Alltagsmaske in einer Gruppe bis zu 10 Personen zusammenkommen. Es handelt sich um Angebot der außerschulischen Jugendbildung und der Jugendförderung. Bei größeren Gruppen mit mehr als 10 Personen sind digitale und/oder hybride Formen anzustreben.</p>	
<p>1.15. Ist es möglich, die Erstellung von kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen, die vor allem beteiligungsorientiert aufgestellt werden sollen, aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie zeitlich zu (ver-)schieben?</p>	<p>Ja, hier ist aber eine Absprache über den Start des Prozesses zur beteiligungsorientierten Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes und den Zeitpunkt einer möglichen Beschlussfassung in 2021 mit dem neu gewählten JHA der Kommune zu treffen.</p> <p>Die Regelungen zur Erstellung der kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne basieren auf § 15 Absatz 4 des 3. Ausführungsgesetzes zum KJHG (KJFöG NRW). Kommunale Kinder- und Jugendförderpläne werden jeweils für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben.</p>	
<p>1.16. Was ist bei der Öffnung von Stadtteilzentren mit verschiedenen, intergenerativen Besuchergruppen zu beachten?</p>	<p>Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Es gilt vernünftige, abgestimmte Konzepte für die verschiedenen Nutzer*innen, Nutzer*innengruppen zu entwickeln.</p> <p>Es gilt die zulässige Gruppengröße von 10 Personen nach § 7 Abs. 1a der CoronaSchVO und die Einhaltung des Mindestabstands sowie die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske. Siehe auch die Hinweise unter Punkt 1.6. dieser FAQs für notwendige Hygiene- und Reinigungs- sowie Lüftungsmöglichkeiten und der Vermeidung von Mischungen zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
--------	-----------	----------------------

2. Allgemeine Hygieneregeln

<p>2.1. Mindestabstand (§ 2 CoronaSchVO)</p>	<p>Es muss ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden. Der Mindestabstand darf für fest zugewiesene Sitzplätze nur dann unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung nicht zulässt. In diesem Fall muss gemäß § 4 a Abs. 3 die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn zusätzlich zur Erhebung der Daten der einfachen Rückverfolgbarkeit von der Verantwortlichen Person ein Sitzplatz erstellt und für 4 Wochen aufbewahrt wird. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.</p>	
<p>2.2. Was ist damit gemeint, dass der Mindestabstand für fest zugewiesene Sitzplätze nur dann unterschritten werden darf, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung nicht zulässt? Ist es möglich, dass Kinder an einem festen Sitzplatz ohne 1,5 Meter Abstand Gesellschaftsspiele spielen?</p>	<p>Bei der Ausgestaltung der Angebote der Jugendförderung ist darauf zu achten, dass die Spielform der momentanen Situation angepasst wird. Es sollten geeignete Angebotsformen gewählt werden, bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies ist in der Regel bei Gesellschaftsspielen nicht möglich.</p>	
<p>2.3. Alltagsmaske (§ 3 CoronaSchVO)</p>	<p>Eine Alltagsmaske muss in Einrichtungen und während Angeboten der Jugendförderung in Gebäuden und geschlossenen Räumen immer getragen werden (dies gilt ebenfalls für das Außengelände von Einrichtungen sowie auf Spielplätzen) (§ 3 Abs. 2, Ziffern 5 und 7)</p> <p>Alternativ dürfen Fachkräfte auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichten, wenn es gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o. ä.) gibt, oder ein das Gesicht vollständig bedeckendes Visier getragen wird (§ 3 Abs. 5).</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>2.4. In der Verordnung wird von einer Alltagsmaskenpflicht in geschlossenen Räumen und auf Spielplätzen gesprochen. Laut FAQs ist das Außengelände der Einrichtung inbegriffen. Gibt es keine Möglichkeit einer Alltagsmasken-Pause im Freien mit Abstand?</p>	<p>Nein, die Regelung betrifft auch das Außengelände. Es gibt keine Möglichkeit der Ausnahme.</p>	
<p>2.5. Brauchen die Einrichtungen der Jugendförderung ein aktualisiertes Hygienekonzept?</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass alle Einrichtungen ein Hygienekonzept entwickelt haben und dieses regelmäßig aktualisieren und auf die Regelungen der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung anpassen.</p>	
<p>2.6. Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (§ 4 CoronaSchVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Utensilien und Möglichkeiten zur Händehygiene, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitärbereichen, Reinigung von körpernah eingesetzten Gebrauchsgegenständen, gut sichtbare Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (§ 4 Abs. 1) - Regelmäßiges Lüften (§ 4 Abs. 2) - Einfache Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) (§ 4a Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 4). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die besondere Rückverfolgbarkeit (§ 4a) ist anzuwenden bei Angeboten mit festem Sitzplatz. ▪ Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit für die aufsuchende Person gesetzliche Anonymität für das Angebot / die Einrichtung vorgesehen ist. Diese Ausnahme ist ggf. im Kontext der Jugendhilfe relevant und im Einzelfall zu prüfen. 	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>2.7. Wie ist die Verpflegung bzw. Versorgung mit Essen, Snacks, Getränken von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendförderung zu gestalten? Was ist erlaubt und möglich?</p>	<p>Nach § 14 Abs. 1 der CoronaSchVO NRW dürfen Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.</p> <p>Kleine Snacks (z.B. Sandwichs) können durch die Betreuer*innen unter Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen zubereitet und ausgegeben werden.</p> <p>Verpackte Getränke und Snacks bzw. Süßigkeiten (z.B. Müsliriegel) dürfen ausgegeben werden.</p> <p>Ebenfalls dürfen Kinder und Jugendliche in der Einrichtung ihr mitgebrachtes Brot (Lunchpaket) essen und Getränke trinken. Getränke dürfen ausgeschenkt werden. Essen darf ausgegeben und ggf. verkauft werden.</p> <p>Es sollte nicht im Raum des Gruppenangebots gegessen oder getrunken werden!</p>	
<p>2.8. Dürfen noch Koch- und Backangebote in der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden? Was zum Mitnehmen (Plätzchen) / oder direkt zum Verzehr (Nudeln, Pizza)?</p>	<p>Nein, gemeinsame Essenszubereitung bzw. kochen und backen mit Kindern oder Jugendlichen ist derzeit nicht möglich.</p>	
<p>3. Verantwortung des Trägers</p>		
<p>3.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.</p>	
<p>3.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?</p>	<p>Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung).</p> <p>Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen.</p> <p>Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
4. Förderfragen		
<p>4.1. Welche Kriterien gelten in Bezug auf den Rettungsschirm (Billigkeitsleistungen) für die freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?</p>	<p>Grundsätzlich stehen diese Mittel für Träger zur Verfügung, bei denen Einnahmen aus Teilnehmer*innenbeiträgen oder Übernachtungsangeboten ein bedeutsamer Teil der Realisierung von Angeboten ausmacht (z.B. Jugendkunstschulen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten).</p> <p>Zu Fragen der Träger im Einzelfall und zum Antragsverfahren beraten die Landesjugendämter.</p> <p>Kriterien:</p> <p>Bedingung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form der drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona Pandemie besteht oder bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat.</p> <p>Drittmittelausfälle kommunaler Kostenträger können nicht aus Billigkeitsleistungen erstattet werden. Ausgeschlossen sind hier Träger, die nicht im Bereich der §§ 11 bis 13 SGB VIII tätig sind.</p> <p>Für eine Antragstellung muss folgende Situation vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und im Bereich der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit tätig - Es liegt ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass vor, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte - Dieser Engpass bestand nicht schon unabhängig von der Corona-Pandemie oder bereits vor dem 01.03.2020 - Der Betrieb Ihrer Einrichtung(en) ist auf behördliche Anordnung hingestellt worden - Eine Überbrückung des durch die Corona-Pandemie ausgelösten Engpasses aus vorhandenen Mitteln ist nicht möglich - Ihre Tätigkeit als Träger der Jugendhilfe ist durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Personalkosten, ...) zu decken <p>Weitere Informationen erhalten Sie bei den Landesjugendämtern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesjugendamt Rheinland, Herr Sager (Tel.: 0221/809-4092; Mail: kai.sager@lvr.de) - Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Herr Faryn (Tel.: 0251 591-5733; Mail: nils.faryn@lwl.org) 	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>4.2. Wie sehen die finanziellen Unterstützungen für gemeinnützige Organisationen des Bundes im Bereich des BMFSFJ in der Coronavirus-Pandemie im Einzelnen aus?</p>	<p>Darlehen (KfW-Sonderkreditprogramm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Organisationen erhalten Kredite in Höhe von max. 800.000 € über Landesförderinstitute • Bund sichert 80% des möglichen Ausfallrisikos; Länder können die übrigen 20% übernehmen • Gesamt-Garantievolumen des Bundes: 1 Milliarde € • Start: August 2020 <p>Das Darlehen wird im sog. Hausbankenverfahren (Link: https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/~/16032/nrwbankproduktdetail.html) vergeben – bedeutet, der Antrag wird zunächst über die Hausbank (Sparkasse, Volksbank, Deutsche Bank, o.ä.) gestellt und votiert.</p> <p>Insofern die Hausbank bereit ist, das Restrisiko i.H.v. 20% zu tragen, leitet sie die Unterlagen zur Risikoprüfung an die NRW.BANK weiter.</p> <p>Zur Erstberatung wird gebeten, sich direkt an die NRW.Bank zu wenden: 0211/91741 4800 oder info@nrwbank.de (Servicecenter)</p> <p>Überbrückungshilfen als Zuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Träger erhalten Zuschüsse von maximal 150.000 € pro Betriebsstätte um Ausfälle in den Monaten Juni bis August 2020 zu kompensieren • Start: Anfang Juli <p>Das Bundesprogramm wird durch die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ergänzt.</p> <p>Nähere Informationen können Sie über folgende Website abrufen: https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe</p> <p>„Häufige Fragen und Antworten“ finden sich auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html</p> <p>Sonderprogramm zur Stärkung gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Am 27.08.2020 wurde das 100 Mio. EUR-Bundesprogramm für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung und der Kinder- und Jugendarbeit, die von Einnahmeausfällen durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich bedroht sind (Billigkeitsleistungen), auf den Weg gebracht.</p> <p>Davon sind 25 Mio. EUR für gemeinnützige Träger des langfristigen, internationalen Jugend- und Schüleraustauschs vorgesehen. Das nun aufgelegte Sonderprogramm setzt sich daher aus zwei Teilen zusammen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
	<p>Im Teil A des Sonderprogramms werden die Regelungen für die Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und im Teil B für den langfristigen internationalen Jugendaustausch getroffen. Weitere Informationen (auch zur Antragstellung/ zur Förderrichtlinie): https://www.bmfsfj.de/sonderprogramm</p> <p>Dort finden Sie weitere Details zum Programm, wie Antragsunterlagen und Ansprechpartner.</p> <p>Den unter dem oben genannte LINK dargestellten FAQs zum Sonderprogramm ist zu entnehmen: Sofern gewährte Billigkeitsleistungen des Bundes in Anspruch genommen wurden und danach Zuschüsse beziehungsweise Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses von anderen Stellen (z.B. Land NRW) geleistet wurden, sind die gewährten Billigkeitsleistungen in Höhe der Überkompensation, das heißt die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, ohne gesonderte Aufforderung durch die antragstellende Einrichtung selbständig zurück zu erstatten.</p> <p>Inhaltliche Nachfragen richten Sie bitte an die ausgewiesenen Stellen (siehe Link).</p> <p>Die Landesjugendämter und das MKFFI NRW sind für die Abwicklung des Bundesprogramms nicht zuständig.</p>	
<p>4.3. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Für die Förderung aus Landesmittel (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) gibt es Regelungen (Informationsschreiben vom 06.04.2020 der Landesjugendämter auf Grundlage der Erlasse des MKFFI vom 13. & 16.03.2020 sowie des FM vom 01.04.2020).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger von Angeboten und Projekten, welche über den KJFP des Landes NRW gefördert werden, können ihre Stornokosten abrechnen, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren. • Es gilt eine allg. Schadensminderungspflicht. Es sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung zu prüfen. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und für eine mögliche Prüfung vorzuhalten. • Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen. • Kosten durch eigenes Verschulden (bspw. zu spätes Stornieren o. ä.) können nicht geltend gemacht werden. • Bei der Schadenregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen. • Werden Mehrkosten bei Umbuchung erforderlich sollte die bewilligende Behörde kontaktiert werden, um eine mögliche Realisierung zu erörtern. <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
5. Personal		
5.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	<p>Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.</p> <p>Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p>	
5.2. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?	<p>Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Die Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.</p> <p>Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.</p>	
5.3. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	<p>Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.</p>	
5.4. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	<p>Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.</p>	
5.5. Dürfen Mitarbeiter*innen zwei Gruppen, die zeitlich nacheinander angeboten werden, betreuen?	<p>Ja, die Betreuung von mehreren Gruppen durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter ist möglich.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
6. Sportangebote und Musikangebote		
	<p>Sportangebote sind bis zum 30.11.2020 untersagt (§ 7 Abs. 1 sowie § 9).</p> <p>Musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, soweit es sich um musikalischen Unterricht handelt, sind zulässig.</p>	
<p>6.1. Gelten Tanz- und Bewegungsangebote als solche der Jugendbildung (§7) oder als Sportangebote (§9)?</p>	<p>Tanz und Bewegungsangebote sind, soweit sie den Charakter sportlichen Wettbewerbs/sportlichen Trainings haben oder dem Freizeitsport zuzurechnen sind, nicht zulässig. Sollten sie dem nicht zuzurechnen sein und handelt es sich um Jugendbildungsangebote, können sie nur unter den Rahmenbedingungen des § 7a Abs. 1a durchgeführt werden (Abstand/M-N-Bedeckung/Rückverfolgbarkeit/10er-Regel). Aus Gründen des Infektionsschutzes wird eine restriktive Auslegung empfohlen.</p>	
<p>6.2. Kann man für Kinder z.B. Seilspringen, Hula Hoop-Reifen oder Stop-Tanz-Spiele anbieten, sofern die Kinder Alltagsmasken tragen, den Mindestabstand halten und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist?</p>	<p>Ja, dies ist unter Wahrung des Mindestabstands und dem Tragen einer Alltagsmaske möglich.</p> <p>Die Frage, ob es Sport ist oder nicht, entscheidet sich nach dem Charakter des Angebots (sportlicher, leistungsorientierter Wettbewerb/sportliches Training ist nicht möglich).</p> <p>Bei den genannten Angeboten in der Fragestellung handelt es sich nicht um sportliche Wettbewerbe oder auch nicht um Freizeitsport. Es wichtig, diese Angebote des freien Bewegungsspiels für Kinder aufrecht zu erhalten.</p>	
<p>6.3. Ist der Kinderzirkus zu einem Bildungsangebot zu zählen oder gilt das Verbot als Sportangebot?</p>	<p>Der Kinderzirkus zählt zu einem Bildungsangebot der Jugendförderung, da es kein Wettbewerb-/Trainingsbetrieb ist. Es wichtig, diese Angebote für Kinder und Jugendliche aufrecht zu erhalten.</p> <p>Sollte es sich allerdings um Angebote der leistungsorientierten Nachwuchsförderung handeln und sportliche Zwecke verfolgen, ist eine Durchführung nicht gestattet.</p>	
<p>6.4. Ist das kurze 5-10 minütige Hin- und Her Kicken eines Balles auf dem Hof oder das Ballspielen vor dem Basketballkorb bzw. das kurze Nachlaufen erlaubt?</p>	<p>Alle Angebote sollten so gewählt werden, dass die Bestimmungen des Mindestabstands und zum Tragen der Alltagsmaske eingehalten werden können. In den Fällen, in denen es wahrscheinlich ist, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Fangen, Fußball oder Basketball mit festen Teams), sollte man vom Angebot absehen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
6.5. Sind Bandproben, Musik Workshops etc. dem Begriff des „Unterrichtes“ gleichzusetzen und damit möglich? Oder weiterhin nicht erlaubt?	Bandproben in Einrichtungen der Jugendhilfe sind derzeit nicht durchführbar. Außerdem wird dringend empfohlen, musikalische Angebote, die mit einem hohen Aerosol-Ausstoß einhergehen, zu vermeiden.	
6.6. Darf ein geschlossenes Bandprojekt stattfinden, in dem es Gesang gibt, wenn der Raum groß genug ist, um einen Abstand von 3 Metern zu allen Seiten einzuhalten?	Bandprojekte und Bandproben sind in Angeboten der Jugendförderung und den Einrichtungen der Jugendförderung aktuell im November 2020 nicht erlaubt.	
6.7. Dürfen Streaming Konzerte stattfinden, wenn kein Publikum zugelassen wird?	Nein, dies ist momentan nicht möglich. Streaming-Konzerte einer Band dürfen nicht in Einrichtungen der Jugendförderung nicht angeboten bzw. aufgenommen und übertragen werden. Diese sind einem Bandauftritt bzw. einer Bandprobe gleichzusetzen. Lediglich bei Einzelpersonen sind Streaming-Konzerte möglich, wenn die Hygieneregeln eingehalten werden können.	
7. JuleiCa		
7.1. Können JuLeiCa-Kurse stattfinden, oder müssen diese online durchgeführt werden?	JuLeiCa-Kurse können unter Einhaltung der in der CoronaSchVO geltenden Regelungen durchgeführt werden. Möglicherweise ist es aber sinnvoller diese Kurse in der Zeit bis zum 30.11.2020 online durchzuführen.	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
8. Kooperationsangebote Jugendhilfe und Schule		
8.1. Kooperationsangebote in Schulklassen: Ist dort die Klassengröße relevant, gilt die Coronabetreuungsverordnung oder müssen dort 10er Gruppen gebildet werden?	<p>Soweit es sich um schulische Veranstaltungen in Kooperation mit der Jugendhilfe handelt, gelten die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung.</p>	
8.2. Gilt für Angebote in Schulkoooperation, die in Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Jugendzentren) stattfinden (Schulseminare, AG's, Projekte mit Schulklassen) die Gruppengröße von 10 Personen? Oder sind mehr Teilnehmer*innen möglich?	<p>Wenn es sich um eine schulische Veranstaltung (Kooperationsvereinbarung mit einer Schule) in Einrichtungen der Jugendförderung handelt und das jeweilige Angebot somit in schulischer Verantwortung stattfindet, dann gelten die Bestimmungen und Rahmenbedingungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung NRW. Die Coronabetreuungsverordnung beschränkt die Teilnehmer*innenzahl nicht auf 10 Personen.</p> <p>Das Angebot sollte aber in jedem Fall mit den Verantwortlichen in der Schule abgestimmt werden. Bei der Nutzung von Einrichtungen der Jugendförderung ist darauf zu achten, wie Eingangs- und Zugangsbereiche sowie Sanitäranlagen beschaffen sind, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen mit einer weiteren Gruppe kommen darf.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
9. Internationale Jugendarbeit		
<p>9.1. Ist eine digitale Förderung möglich? Voraussetzung für eine Förderung aus Pos. 5.2 KJFP NRW war bisher, dass sich die Jugendgruppen entweder in Deutschland oder im Land der Partnerorganisation treffen. Durch die Corona Pandemie verursacht, gibt es nun die Anfragen, ob auch digitale Formate möglich sind?</p>	<p>Angebote der internationalen Arbeit (Jugendbegegnungen, Gedenkstättenfahrten) sind digital möglich und erwünscht.</p> <p>Die Entscheidung liegt bei den Landesjugendämtern. Vorgelegt werden müsste ein Programm mit Tageseinteilung, aus dem hervorgeht, was wann (gemeinsam) geplant ist und ein veränderter Kostenplan gegenüber der Ursprungsmaßnahme.</p>	
<p>9.2. Stornierungsregelung für Projekte in der vorgezogenen Antragsrunde nach dem KJFP des Landes NRW – internationale Jugendarbeit und Gedenkstättenfahrten.</p>	<p>Der Träger/die Träger ist/sind verpflichtet, sich an die geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu halten. Zudem sind mögliche rechtliche und praktische Erschwernisse bei der Wiedereinreise aus dem Ausland zu beachten. Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren oder absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung dieses Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und vom Zuwendungsempfänger für eine Prüfung vorzuhalten. Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen. Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans anerkannt werden. Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen“</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
10. Jugendsozialarbeit		
10.1. Sind Hausbesuche bei schulabstinenten Schüler*innen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen erlaubt?	<p>Ja. Es wird empfohlen, dass Abstandsregelungen eingehalten werden und/oder eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.</p>	
10.2. Sind in Einrichtungen und Angeboten der Jugendsozialarbeit auch größere Gruppen als 10 Personen möglich? Wie sind die Regelungen nach §7 Abs. 1 oder nach §7 Abs. 1a zu verstehen?	<p>Eine Überschreitung der Gruppengröße für Angebote gem. § 7 Abs. 1a ist nicht möglich. Größere Gruppen sind gemäß § 7 Abs. 1 in der Jugendsozialarbeit nur möglich, wenn es sich um Ausbildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, und Prüfungen in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit handelt.</p>	
10.3. Sind Kochangebote in der Jugendsozialarbeit erlaubt?	<p>Nein, gemeinsame Essenszubereitung bzw. kochen und backen mit Jugendlichen ist derzeit nicht möglich. Es sei denn, es handelt sich dabei um Angebote im Rahmen einer beruflichen Qualifizierung. Dabei muss die (Lehr- bzw. Schul-)Küche genügend Platz bieten, um die Auflagen zum Infektionsschutz zu erfüllen.</p>	
10.4. Fallen Angebote des Streetwork unter die Regelungen des § 7 Abs. 1a der CoronaSchVO und sind Angebote mit einer Gruppengröße von 10 Personen möglich?	<p>Streetwork-Angebote in Form einer Beratung als niederschwellige Hilfe für junge Menschen und junge Erwachsene, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und dem Tragen einer Alltagsmaske durchzuführen.</p> <p>Angebote der mobilen, aufsuchenden Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Von daher ist die Arbeit mit Gruppen von 10 Personen unter Einhaltung von allen Hygienebedingungen möglich.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>10.5. Ist die Rückverfolgbarkeit auch bei Streetwork-Angeboten sicherzustellen?</p>	<p>Bei der Durchführung von Streetwork-Angeboten ist auf die Einhaltung von Abstand sowie das Tragen einer M-N-Bedeckung zu achten. Soweit es sich um keine wiederkehrende Angebotsstruktur handelt, ist eine Rückverfolgbarkeit entbehrlich. Bei wiederkehrenden oder regelmäßig stattfindenden Angeboten greifen die Rückverfolgbarkeitsregeln gem. §4a CoronaSchVO.</p>	
<p>11. Beherbergung und Unterbringung</p>		
	<p>Angebote mit Übernachtungen in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten, soweit diese nicht unter die Privilegierung von Geschäfts- und Dienstreisen gemäß § 15 Abs. 1 fallen, sind bis 30.11.2020 untersagt.</p>	
<p>11.1. Was ist bei der Übernachtung bzw. Durchführung von Schulklasseseminaren in Jugendbildungsstätten zu beachten? Gemäß Erlass des MKFFI NRW sind Angebote mit Übernachtungen in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten, soweit diese nicht unter die Privilegierung von Geschäfts- und Dienstreisen gemäß § 15 Abs. 1 fallen, untersagt.</p>	<p>Klassenfahrten (als schulische Veranstaltungen) sind derzeit nicht untersagt und es gelten die Bestimmungen der Coronabetreuungsverordnung.</p> <p>Sollte sich eine Schule in dieser Zeit von erhöhtem Infektionsrisiko dazu entscheiden, eine Klassenfahrt durchzuführen, ist eine Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte unter allen notwendigen Auflagen zur Hygiene und des Infektionsschutzes möglich.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
12. Begleitung und Beratung		
<p>12.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?</p>	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
<p>12.2. Wen kann ich fragen?</p>	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise/Anmerkungen
<p>12.3. Ansprechpartner*innen:</p>	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Gregor Gierlich, Mail: gierlich@ljr-nrw.de</p> <p>AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de</p> <p>Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org</p> <p>LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de</p> <p>LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de</p>	